

Probleme der Zugewinnsgemeinschaft: Ausräumung der negativen Vermutung zum Anfangsvermögen und Einrede der groben Unbilligkeit

§§ 1371 Abs. 2, 1377 Abs. 3, 1381 Abs. 1 BGB

BGH, Urt. v. 6. 2. 2002 – XII ZR 213/00 – (OLG Frankfurt/M., AG Frankfurt/M.)

Zum Anspruch der Witwe gegen die Erben des Ehemannes auf Ausgleich des während langjähriger Trennung erzielten Zugewinns.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2002, 606.

Abänderung eines Urteils unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung des BGH gemäß Urteil vom 13. 6. 2001 (FF 2001, 135 = FamRZ 2001, 986)

§§ 1570, 1578 BGB, § 323 ZPO

OLG Köln, Urt. v. 15. 8. 2001 – 27 UF 11/01 – (AG Siegburg)

Zur Berechnung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs im Abänderungsverfahren unter Anwendung der Differenzmethode bei Zugrundelegung der Anrechnungsmethode im Ersturteil.

(Leitsatz der Redaktion)

... Beide Berufungen sind zulässig, in der Sache hat aber nur die Berufung der Bekl teilweise Erfolg.

Die Abänderungsklage des Kl ist zulässig, weil er eine Verringerung seines Einkommens darlegt und geltend macht, die Bekl sei erwerbspflichtig, so dass ihr fiktive Erwerbseinkünfte zuzurechnen seien.

Der Streitzeitraum beginnt zwar im Dezember 1999. Da die wesentlichen Veränderungen jedoch im Jahr 2000 eingetreten sind und die Parteien vor allem um den Zeitraum ab Januar 2000 streiten, errechnet der Senat zunächst den Unterhaltsanspruch der Bekl für die Zeit ab Januar 2000 und erst im Anschluss daran den Unterhalt für Dezember 1999.

Im Abänderungsverfahren hat das Gericht bei der Prüfung, inwieweit das frühere Urteil aufrechtzuerhalten bzw. abzuändern ist, außer den zulässigerweise zu berücksichtigenden und selbst festzustellenden neuen Tatsachen die im Ersturteil festgestellten, unverändert gebliebenen Verhältnisse einschließlich ihrer rechtlichen Bewertung als maßgeblich zugrunde zu legen. Die Abänderungsklage ermöglicht keine freie, von der bisherigen Höhe unabhängige Neufestsetzung, sondern nur eine den zwischenzeitlich eingetretenen veränderten Verhältnissen entsprechende Anpassung des Titels; im Übrigen ist das über die Abänderungsklage entscheidende Gericht an das Ersturteil gebunden (*Zöller/Vollkommer*, ZPO, 22. Aufl., § 323 Rn. 41 m. w. N.). ...

Auf Seiten der Bekl ist im Ersturteil ein Wohnvorteil von monatlich 230 DM berücksichtigt. Die Bekl muss sich ferner ein fiktives eigenes Erwerbseinkommen zurechnen lassen. Im Ersturteil ist nach Abzug des Anreizsiebels von einem Betrag von 531,50 DM ausgegangen worden, der auch im vorliegenden Verfahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Sohnes B, also bis einschließlich September 2000, zugrunde zu legen ist. Beide Beträge sind nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 13. 6. 2001 – XII ZR 343/99 – FF 2001, 135 = FamRZ 2001, 986), der sich der Senat anschließt, im Wege der Differenzmethode zu berücksichtigen. Der Wohnvorteil hat bereits die ehelichen Lebensverhältnisse der Parteien geprägt. Das fiktive Einkommen ist

als Surrogat für die Hausfrauentätigkeit der Bekl während des ehelichen Zusammenlebens anzusehen.

Die Bindungswirkung des Ersturteils, das beide Beträge im Wege des Abzugs vom Unterhaltsanspruch berücksichtigt hat, steht der Anrechnung im Wege der Differenzmethode nicht entgegen. Die rechtliche Bindung des Abänderungsrichters an die Grundlagen des Ersturteils erfasst nur solche unverändert gebliebenen tatsächlichen Verhältnisse, die der Richter im früheren Verfahren festgestellt und denen er Bedeutung für die Unterhaltsbemessung beigelegt hat. Dagegen besteht keine Bindung an jene Feststellungen im Ersturteil, die auf Grund richterlicher Hilfsmittel oder allgemeiner unterhaltsrechtlicher Bewertungskriterien in die Entscheidung eingeflossen sind. Dazu gehört die Berücksichtigung von Unterhaltsrichtlinien, Unterhaltstabellen, Verteilungsschlüsseln oder sonstigen Berechnungsmethoden. Ihnen kommt keine ähnliche Bindungswirkung zu, weil sie keine beizubehaltenden Urteilelemente, sondern nur Hilfsmittel zur Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessener Unterhalt“ oder „Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen“ sind. Bestimmten Unterhaltsquoten, die im Ersturteil zur Bemessung des den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalts angewandt wurden, ist dementsprechend keine bindende Wirkung beizumessen (BGH FamRZ 94, 1100).

Nach Abzug der vorgenannten Beträge verbleiben 6.094,97 DM, wovon auf die Bekl 3.047,48 DM entfallen. Hierauf muss sie sich die Hälfte der Hauslasten von 1.351 DM, die der Kl für sie mitgetragen hat, anrechnen lassen, so dass bis zum Auszug der Bekl im März 2000 ein Unterhaltsanspruch von rund 1.697 DM verbleibt.

Für die Zeit bis einschließlich September 2000 errechnet sich ein Unterhaltsanspruch von monatlich rund 1.812 DM. Ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Sohnes B, also ab Oktober 2000, muss sich die Bekl so behandeln lassen, als erziele sie Einkünfte aus einer Halbtags­tätigkeit. Denn von diesem Zeitpunkt an ist der Bekl eine solche Tätigkeit zuzumuten. Dem Vortrag der Bekl ist nicht zu entnehmen, dass die Betreuung des Sohnes B sie hieran hinderte. Dass der Sohn B unter der Trennungssituation und den Auseinandersetzungen der Parteien sehr leidet, kann als der Lebenserfahrung entsprechend unterstellt werden. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass das Kind mehr Betreuung braucht als andere Kinder in seinem Alter und es sich in ständiger therapeutischer Behandlung befindet. Das schließt aber eine Halbtags­tätigkeit der Bekl nicht aus, da die Bekl nicht vorträgt, in welcher Weise sie hieran durch die erhöhte Betreuung gehindert ist. Eine erhöhte Betreuung und die besondere Zuwendung der Bekl können dem Kind auch zuteil werden, wenn sie einer Halbtags­tätigkeit nachgeht, denn abgesehen von den Ferienzeiten befindet sich B morgens bis in die frühen Mittagsstunden üblicherweise in der Schule. Auch dem Attest der Diplom-Psychologin H vom 4. 2. 2001 ist nicht zu entnehmen, dass die Bekl wegen der Betreuung des Sohnes B nicht in der Lage wäre, eine Halbtags­tätigkeit auszuüben.

Ebensowenig stehen gesundheitliche Beschwerden der Bekl einer Erwerbstätigkeit entgegen. In dem sorgfältig erstellten Gutachten der Sachverständigen Frau Dr. E vom 30. 8. 2000 ist die Behauptung der Bekl, sie sei krankheitsbedingt nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, aus gutachtlicher Sicht nicht bestätigt worden. Die Angriffe gegen dieses Gutachten geben zu einer anderen Beurteilung oder zu einer Anhörung der Sachverständigen keinen Anlass. Die Bekl behauptet, sie leide unter einer Persönlichkeitsstörung im Sinne einer histrionischen (*Roche*, Lexikon Medizin: Histrionismus = Neigung zu dramatischen, aufsehenerregenden Handlungen, z. B. bei Hysterie) Persönlichkeitsstörung und einer somatoformen Schmerzstörung, die schon während der Ehe vorgelegen hätten. Belastungen in